

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
– Drucksachen 17/13079, 17/13947 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung

Bericht der Abgeordneten Ewald Schurer, Michael Leutert, Katja Dörner, Alois Karl und Otto Fricke

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, Beitragsschuldner in der Krankenversicherung vor Überschuldung zu schützen, gleichzeitig ihre Notfallversorgung zu gewährleisten und das Kollektiv der Versichertengemeinschaft finanziell zu entlasten.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Gesundheit beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Länder und Gemeinden

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die Einführung des Notlagentarifs in der privaten Krankenversicherung und durch die Abschaffung des erhöhten Säumniszuschlags in der gesetzlichen Krankenversicherung keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

Durch die kurzfristig wirksamen Finanzhilfen für die Krankenhäuser entstehen den Beihilfeträgerträgern in den Jahren 2013 und 2014 geschätzte Mehrausgaben in einem niedrigen zweistelligen Millionenbetrag und ab 2015 in einem einstelligen Millionenbetrag. Für den Bund als Beihilfeträ-

ger, für den etwa 10 v. H. der Beihilfeausgaben entfallen, entstehen Mehraufwendungen in einem niedrigen einstelligen Millionenbetrag, der finanziell in den Einzelplänen ausgeglichen wird.

Gesetzliche Krankenversicherung

Die Abschaffung des erhöhten Säumniszuschlags für freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung sowie für Versicherte nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) und nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte führt zu geringfügigen Minder-einnahmen der Krankenkassen bei den Säumniszuschlägen. Dem können jedoch Mehreinnahmen gegenüberstehen, weil Beitragszahlungen verstetigt werden können, da es zu einer geringeren Überschuldung kommen dürfte.

Bezüglich Ermäßigung und Erlass von Beitragsschulden und Säumniszuschlägen für einzelne Versichertengruppen liegen folgende Zahlen vor: Die Höhe der Rückstände im Bereich der freiwillig Versicherten liegt bei 1,4 Mrd. Euro, bei den Versicherten nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 SGB V (ehemals Nichtversicherte) bei 0,8 Mrd. Euro (Stand: April

2013). Die Höhe der rückwirkend zu erlassenden erhöhten Säumniszuschläge wird auf rund 360 Mio. Euro im Bereich der freiwilligen Versicherten und auf 275 Mio. Euro im Bereich der Versicherten nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 SGB V geschätzt. Für die gesetzliche Krankenversicherung sind die faktischen finanziellen Verluste begrenzt, da die Forderungen uneinbringlich sind. Auf die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds haben die vorgesehenen Erlasse keinen Einfluss. Auf die Finanzreserven der Krankenkassen könnten sich Auswirkungen ergeben, da die ausstehenden Beträge für den Zeitraum bis 2008 (vor der Einführung des Gesundheitsfonds) in der Rechnungslegung der Krankenkassen als Forderungen gebucht worden waren. Es ist allerdings davon auszugehen, dass sie inzwischen bereits weitgehend abgeschrieben sind und sich daher in der Praxis kaum Auswirkungen ergeben.

Die kurzfristig wirksamen finanziellen Hilfen für Krankenhäuser führen auf der Grundlage von Schätzungen zu Mehrausgaben der Krankenkassen in den Jahren 2013 in Höhe von rd. 415 Mio. Euro und 2014 von rd. 690 Mio. Euro und damit insgesamt zu Mehrausgaben in Höhe von rd. 1,1 Mrd. Euro. Rund 82 Prozent dieser Beträge werden von der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen; die übrigen Mittel werden von den übrigen Kostenträgern (z. B. Private Krankenversicherung, Beihilfe) getragen. Ab dem Jahr 2015 entfallen die Mehrausgaben für den Versorgungszuschlag.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die private Krankenversicherungswirtschaft entstehen durch die Einführung eines Notlagentarifs einmalige Be-

lastungen in Höhe von rund 228 000 Euro. Insgesamt wird der anfallende Aufwand der Versicherungsunternehmen bei Nichtzahlern durch die Einführung des Notlagentarifs geringer ausfallen als gegenüber dem Status quo.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für Bund, Länder und Gemeinden entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Im Hinblick auf die Neuregelung zu den Wahlтарifen ist davon auszugehen, dass nur für die – wenigen – Krankenkassen ein einmaliger geringfügiger Mehraufwand anfällt, die das versicherungsmathematische Gutachten früher vorlegen müssen, als es der bestehende Dreijahresrhythmus vorsieht. Durch den Wegfall des erhöhten Säumniszuschlags entsteht für die Krankenkassen ein einmaliger, geringfügiger IT-Umstellungsaufwand.

Weitere Kosten

Die niedrigere Prämie des Notlagentarifs und die damit zu erwartende höhere Zahlungsmoral von bisher säumigen Beitragszahlern werden in der PKV zu derzeit in der Höhe nicht quantifizierbaren Entlastungen der Versicherungsgemeinschaft im Vergleich zum Status quo führen.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmhaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Gesundheit vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 12. Juni 2013

Der Haushaltsausschuss

Petra Merkel (Berlin)
Vorsitzende

Ewald Schurer
Berichterstatter

Michael Leutert
Berichterstatter

Katja Dörner
Berichterstatterin

Alois Karl
Berichterstatter

Otto Fricke
Berichterstatter